

Amtsblatt

der Gemeinde Stemwede



Nr. 9 Jahrgang 2024

ausgegeben am 05.07.2024

Seite 1

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

- Redaktionsschluss am 25.07.2024
- Ausgabe erscheint am 26.07.2024

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede	2
26/2024 Bekanntmachung der Absicht, die gemeindliche Wegefläche, Gemarkung Drohne, Flur 7, Flurstücke 9, zu entwidmen.....	2
27/2024 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ in Oppenwehe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Satzungsbeschluss ...	3
28/2024 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	6
Sonstige Bekanntmachungen	8

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

Bekanntmachung

**26/2024 Bekanntmachung
der Absicht, die gemeindliche Wegefläche, Gemarkung Drohne, Flur 7, Flurstücke
9, zu entwidmen.**

Die betreffende, gemeindliche Wegefläche (ohne Namen) befindet sich in der Gemarkung Drohne, Flur 7, Flurstück 9 und grenzt fast auf ihrer ganzen Länge unmittelbar an den vorhandenen Spielplatz auf dem Außengelände der Immenklause in Drohne.

Im Rahmen von Planungsarbeiten ist festgestellt worden, dass die vorbeschriebene Wegefläche nicht mehr zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche Gemarkung Drohne, Flur 7, Flurstück 118 notwendig ist, da dieses Grundstück auf einer Länge von ca. 100 m direkt von der Gemeindestraße Unter den Eichen erreichbar-/befahrbar ist. (siehe nachfolgenden Lageplan bzw. nachfolgendes Luftbild).

Dieser Abschnitt soll daher durch entsprechenden Ratsbeschluss nach § 7 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung eingezogen werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Karte, aus der sich die Lage des vorbeschriebenen, betroffenen Teils der Gemeindestraße ergibt, kann bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, Arbeitsgruppe 5 Bau und Planung, Zimmer 22 während der regelmäßigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Einwendungen können in der Zeit vom 10. Juli bis einschließlich 13. September 2024 bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, Arbeitsgruppe 5 Bau und Planung, Zimmer 22 vorgebracht werden.

Stemwede, den 03. Juni 2024

Der Bürgermeister
Abrusatz

Bekanntmachung

27/2024 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ in Oppenwehe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 25.04.2024 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ in Oppenwehe wie folgt als Satzung beschlossen:

- „1. Die eingegangenen Anregungen werden wie im Vorschlag der Verwaltung dargestellt im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.
2. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ wird unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Satzungsbeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 25.04.2024 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 25.06.2024

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 25.06.2024

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Begründung sowie die zugehörigen Anlagen von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Amtshausplatz 1, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ umfasst das Grundstück Tulpenweg 13. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Planauszug.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

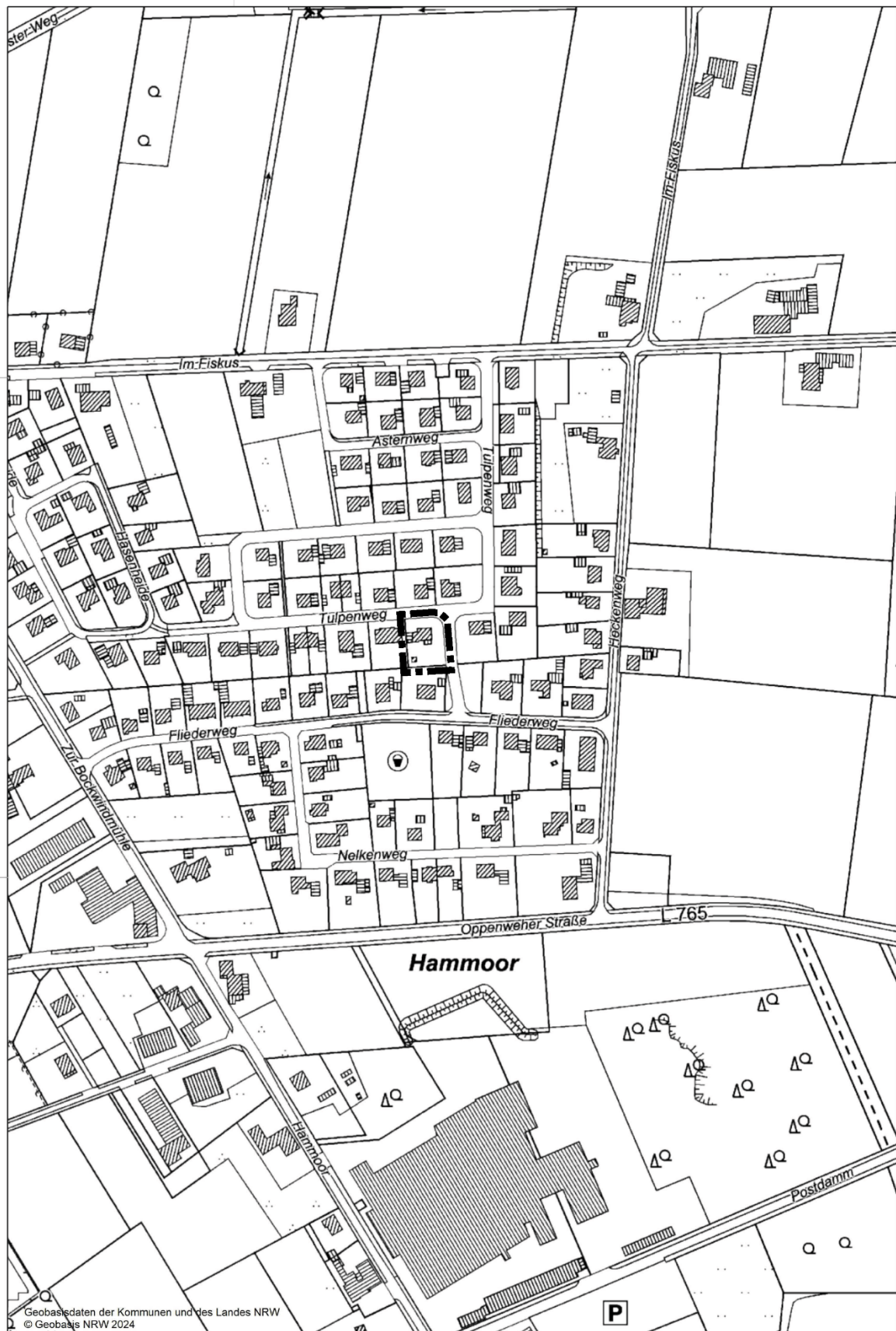
- „(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 25.06.2024

gez. Abruszat
Bürgermeister



Bekanntmachung

28/2024 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 25.04.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stemwede wird geändert. Ziel ist die Darstellung von gewerblicher Baufläche südlich der Firma Rila in Levern sowie die Darstellung von gewerblicher Baufläche südlich des vorhandenen Gewerbegebietes „In der Toplage“ in Dielingen. Auf der Grundlage der beigefügten Vorentwürfe wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt. Parallel dazu wird die Planung nach der Rechtskraft des Regionalplans OWL mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt.“

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 25.04.2024 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Es handelt sich um die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede.

Stemwede, den 02.07.2024

gez. Abruszat
Bürgermeister

Im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Darstellung von gewerblicher Baufläche südlich der Firma Rila Feinkost-Importe GmbH & Co. KG, Stemwede-Levern
2. Darstellung von gewerblicher Baufläche sowie von Fläche für Versorgungsanlagen (Abwasser) südlich des Gewerbegebietes „In der Toplage“, Stemwede-Dielingen

Die Abgrenzung der geplanten Änderungsbereiche ergibt sich aus den nachstehend abgedruckten Planauszügen.

Hiermit wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingeleitet. In der Zeit vom 15.07. bis 16.08.2024 liegt der Vorentwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Gemeinde Stemwede, Amtshaus Levern, Bürgerservice, Amtshausplatz 1, 32351 Stemwede-Levern, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch wird über die Inhalte der Planung Auskunft erteilt. Darüber hinaus sind die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Gemeinde Stemwede unter <https://www.stemwede.de/Rathaus-Politik/Bauen-und-Planen/Bauleitplanung> in der Rubrik „Aktuelle Planverfahren“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Stemwede, den 02.07.2024

gez. Abruszat
Bürgermeister

